



Frau Dr. Birgit Reinemund MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Finanz- und Personalvorstand**  
Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Lorenz-Werthmann-Haus  
Telefon-Zentrale 0761 200-0  
Telefon-Durchwahl 0761/200-218  
Telefax 0761 200-608  
Joerg.Millies@caritas.de

**Per E-Mail**

Datum

06.12.2012  
mi-as

**Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts –  
Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 10.12.2012**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf, dessen Ziel es ist, das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Gemeinnützigkeitsrechts zu erleichtern. Nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in 2007 ist dies ein weiterer wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Indes werden die vorgeschlagenen Anpassungen dem Anspruch eines bürokratiearmen und anwenderfreundlichen Gemeinnützigkeitsrechts noch nicht vollständig gerecht.

Auch wenn mit dem „Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz“ signifikant Bürokratie abgebaut wird, gibt es derzeit Bestrebungen und Regelungen, die für gemeinnützige Organisationen an anderen Stellen für die Zukunft weit mehr Steuerbürokratie wieder aufbauen. Neben dem Bürokratieabbau erachtet es der Deutsche Caritasverband für genauso wichtig, unnötige Bürokratie erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die Gesetzesnovelle ist in der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, an der der Deutsche Caritasverband mitgearbeitet hat, bereits ausführlich kommentiert. Ferner wird in dieser Stellungnahme auch der weitere Reformbedarf detailliert dargestellt und begründet. Der Deutsche Caritasverband hat hierzu keine weiteren Ergänzungen, wir möchten jedoch zu Ihrer Arbeitserleichterung die nachfolgenden Punkte, die aus unserer Sicht der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, bisher aber durch den Gesetzgeber noch nicht aufgegriffen wurden, nochmals besonders hervorheben:

## 1. § 5b Abs. 1 EStG - E-Bilanz bei gemeinnützigen Körperschaften

Kontrovers diskutiert wird derzeit, ob und in welchem Umfang gemeinnützige Körperschaften zur Übermittlung einer E-Bilanz verpflichtet sind. Die Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen ist auch bei gemeinnützigen Organisationen mit erheblichen Kosten verbunden. Da die Mittel letztendlich den gemeinnützigen Aufgaben entzogen werden, stellt sich die Frage nach einem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Nutzen des Verfahrens in besonderem Maße. Durch eine generelle Freistellung gemeinnütziger Körperschaften von der E-Bilanz kann zukünftig in ganz erheblichem Umfang überflüssiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

## 2. § 10b EStG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 1a EStDV – Vereinfachung der Zuwendungsbestätigung für Spenden

Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist derzeit die Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks vorgegeben. Ferner besteht seit 2009 ein Wahlrecht zur Teilnahme an einem zentralen elektronischen Meldeverfahren. Das Verfahren setzt jedoch einen elektronischen Zugang auf Ebene der Finanzverwaltung voraus, der bis heute nicht realisiert ist. Würden anstatt der amtlichen Vordrucke nur Mindestangaben für die Zuwendungsbestätigung vorgeschrieben und das zentrale Meldeverfahren durch eine sinnvolle elektronische Zuwendungsbestätigung ersetzt, dann könnten auf Ebene gemeinnütziger Organisationen ganz erhebliche Steuerbürokratiekosten eingespart bzw. vermieden werden. Denkbar sind Lösungen wie bei den elektronischen Rechnungen, die seit 2011 auch per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) übermittelt werden können.

## 3. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO – Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eigenständiger gemeinnütziger Zweck

Um der Intention des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gerecht zu werden, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung in § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO dahingehend, dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements an sich schon einen gemeinnützigen Zweck darstellt.

## 4. §§ 65, 66 AO – Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege

Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung ist für einen Zweckbetrieb nach § 65 AO bereits ein potenzieller Wettbewerb schädlich. Auf die tatsächlichen Verhältnisse am räumlich relevanten Markt kommt es dabei nicht an. Die Folge dieser restriktiven Rechtsauffassung ist jedoch oft nicht der Markteintritt von Wettbewerbern, sondern das Ausbleiben von notwendigen aber wenig lukrativen Angeboten. Um die Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege nicht unverhältnismäßig einzuschränken, sollte in § 65 AO gesetzlich geregelt werden, dass der tatsächliche Wettbewerb vor Ort maßgebend ist.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei Zweckbetrieben nach § 66 AO die Leistungen auf der Grundlage einer direkten Vertragsbeziehung mit der hilfebedürftigen Person erbracht werden sollen. Das Umsatzsteuerrecht stellt hingegen auf die tatsächliche Hilfe für den notleidenden Menschen ab, auf die Vertragsbeziehungen kommt es hier nicht an. Zur Steuervereinfachung sollte auch bei der Qualifizierung als Zweckbetrieb auf das tatsächliche „Zugutkommen“ abgestellt werden.

## 5. Reformbedarf im Umsatzsteuergesetz

Bezogen auf das Umsatzsteuergesetz greift der Gesetzentwurf keine der wesentlichen Probleme der Freien Wohlfahrtspflege auf.

Beispielsweise ist im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen, die Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge verbundene Leistungen (§ 4 Nr. 18 UStG) neu zu formulieren. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist dies folgerichtig. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht jedoch weder der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, noch ist sie praktikabel und bürokratiearm umzusetzen. Diese Änderung sollte im aktuellen Gesetzgebungsverfahren deshalb ausgesetzt und fachlich überarbeitet werden. Ferner ist eine erneute Änderung bei der Erhebung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren bei nichtunternehmerisch tätigen juristischen Personen (§§ 3a, 13b UStG) vorgesehen. Die vorliegende Formulierung führt bei gemeinnützigen Organisationen, die in den Bereichen der Not- und Katastrophenhilfe sowie der Entwicklungszusammenarbeit weltweit Projekte durchführen, zukünftig zu ganz erheblichen Umsatzsteuerbelastungen. Bei weltweiten humanitären oder karitativen Projekten sollte der Ort der Leistung deshalb nicht beim Rechnungsempfänger, sondern am Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung belegen sein, letztendlich also bei den hilfebedürftigen Menschen.

Ferner sind nach wie vor Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nicht in deutsches Recht umgesetzt worden, beispielsweise die Umsatzsteuerbefreiung für die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für bestimmte soziale Zwecke (Art. 132 Abs. 1 Buchstabe k der Richtlinie 2006/112/EG), die Steuerbefreiung für Kostenumlagen an umsatzsteuerbefreite Mitglieder (Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG) oder die Umsatzsteuerbefreiung für Mitgliedsbeiträge bestimmter gemeinnütziger Organisationen (Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe l der Richtlinie 2006/112/EG). Diese Umsatzsteuerbefreiungen sind insbesondere von Bedeutung im Hinblick auf gemeinsame Projekte und Kooperationen im Bereich der Wohlfahrtspflege.

**Für Nachfragen steht Ihnen unsere Steuerexpertin, Frau Lucia Gutmann unter 0761-200-312 oder [lucia.gutmann@caritas.de](mailto:lucia.gutmann@caritas.de) gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Millies  
Finanz- und Personalvorstand